

Anlage 04 zur VO/0818/12

Zusätzliche textliche Festsetzungen durch die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 890V – Am Kalkofen –

17.0 Festsetzung: Entlang der südlichen Abgrenzung der GGa/GSt-Fläche ist eine Lärmschutzwand in einer Höhe von mindestens 1,5 Meter bis maximal 1,6 Meter über hergestelltem Gelände zu errichten. Die Lärmschutzwand ist aus akustisch dichten Materialien mit einem bewerteten Schalldämmmaß von mindestens R_w größer/gleich 20dB herzustellen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).

18.0 Festsetzung: Die südlich der GGa/GSt-Fläche und nördlich der Lärmschutzwand festgesetzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind in ihrer Lage nicht festgesetzt und können jeweils um bis zu 1 Meter nach Nordwesten oder Südosten verschoben werden. Die Flächen sind so zu bepflanzen, dass eine Gefährdung der vorhandenen Hochspannungserdleitung durch den Pflanzenbewuchs ausgeschlossen ist, hierzu ist eine Abstimmung mit dem Leitungsträger vorzunehmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).